

Präventions- und Schutzkonzept der Stadtmusik Schwenningen e.V.

Die Vereinsmitglieder der Stadtmusik Schwenningen sollen sich in allen Bereichen des gemeinsamen Musizierens und des gemeinschaftlichen Vereinswesens wohl fühlen. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen liegt uns dabei sehr am Herzen. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Jede Gefährdung des Kindeswohls (Vernachlässigung, psychische, körperliche und sexuelle Gewalt) ist jedoch eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und ggf. strafrechtlichen Folgen. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns vollständig respektiert. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt, thematisiert und nicht toleriert. Wir sprechen uns damit gegen eine Tabuisierung dieser Verhaltensweisen aus.

Das vorliegende *Präventions- und Schutzkonzept* beinhaltet sowohl die nach §72a SGB VIII Verpflichtungen, als auch weitere Schutzmaßnahmen der Stadtmusik Schwenningen, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor einem möglichen Missbrauch zu schützen.

Die Vereinsführung der Stadtmusik Schwenningen e.V.:

Johannesstraße 53, 78054 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07720 / 82-2331

E-Mail: info@stadtmusik-schwenningen.de

Stadtmusikdirektor

musikdirektor@stadtmusik-schwenningen.de

Vorsitzender des Vorstands

vorsitzender@stadtmusik-schwenningen.de

Stellvertretender Vorsitzender

stellv.vorsitzender@stadtmusik-schwenningen.de

Schriftführer

schriftfuehrer@stadtmusik-schwenningen.de

1. Kassier

kassier@stadtmusik-schwenningen.de

2. Kassier

kassier@stadtmusik-schwenningen.de

Jugendsprecherin

jugendsprecherin@stadtmusik-schwenningen.de

Elternvertreterin

elternvertretung@stadtmusik-schwenningen.de

Inhalt

1. Einsicht der Führungszeugnisse.....	2
2. Selbstverpflichtungserklärung	3
3. Schulung der Ehren- und Nebenamtlichen.....	3
4. Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	3
5. Vorgehensweise im Kinderschutzfall	5
6. Ansprechstelle für Betroffene, Angehörige und Zeugen	7
7. Umgang unserer Kooperationspartner mit dem Kinder- und Jugendschutz	8
8. Anlagen	8
Anlage 1 Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung.....	8
Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung	8
Anlage 3 Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiung	8
Anlage 4 Handout der Schulung „Basiswissen Kinderschutz“	8
Anlage 5 Vorgehen im Verdachtsfall.....	8
Anlage 6 Ablauf Intervention	8
Anlage 7 Dokumentation eines Verdachtsfall	8

1. Einsicht der Führungszeugnisse

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dient neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auch dem Schutz der Stadtmusik Schwenningen. Alle Personen, die in einem direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen in unserem Verein stehen, diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen gemäß §30a Bundeszentralregister oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anderen Vereines vorlegen. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere unsere Instrumentallehrer/innen, die Vorstandschaft, der Beirat und das Jugendteam. Die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses, einer Unbedenklichkeitsbescheinigung oder einer Selbstverpflichtungserklärung darf bei Einsichtnahme nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Spätestens nach 5 Jahren ist das Dokument neu zu beantragen und vorzulegen. Die Einsicht der Führungszeugnisse wird ausschließlich von der Vorstandschaft der Stadtmusik Schwenningen vorgenommen und dokumentiert. Ausschließlich Personen, welche keine Eintragung im Führungszeugnis haben (vgl. Anlage 3: Straftatbestände für Tätigkeitsausschluss gemäß § 72a SGB VIII) bzw. deren Unbedenklichkeit bestätigt wird, dürfen ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen innerhalb der Stadtmusik Schwenningen ausüben. In Ausnahmefällen (Aufzählung ist nicht abschließend) ist es möglich, eine sogenannte Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Ausnahmefälle können bspw. sein die spontane Übernahme von Fahrdiensten oder das Einspringen als Aufsichtsperson in eine Veranstaltung wie bspw. eine Hüttenfreizeit. In diesen Situationen ist es zeitlich nicht darstellbar ein Führungszeugnis zu beantragen und eizureichen. Die Ausnahmefälle sollen nicht die Regel darstellen.

2. Selbstverpflichtungserklärung

Die in Anlage 1 aufgeführte *Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung* ist von allen der Stadtmusik Schwenningen bezahlten Instrumentallehrer/innen, sowie Ehrenamtliche, welche im Vereinsleben der uns anvertrauten Kinder und Jugendliche organisatorische Aufgaben übernehmen (vgl. auch *1. Einsicht der Führungszeugnisse*), wie z.B. Küchen- oder Fahrdienst, zu unterschreiben. Ehrenamtliche, die bei Kinder- und Jugendausflügen/Treffen oder Übernachtungen (keine abschließende Aufzählung) organisatorische Aufgaben wie Küchen- oder Fahrdienst übernehmen, sind ebenfalls angehalten die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben. Alternativ kann die in Anlage 2 dargestellte verkürzte *Selbstverpflichtungserklärung* genutzt werden, bei bspw. kurzfristigen Einspringen als Aufsichtsperson, da keine entsprechende Schulung zeitlich möglich ist oder auch die Beantragung und Einreichung eines erweiterten Führungszeugnisses.

3. Schulung der Ehren- und Nebenamtlichen

Unsere Ehren- und Nebenamtlichen werden in den Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult. Die Häufigkeit und Intensität der Schulungen sind dabei abhängig von der Art des Kontaktes zu den schutzbefohlenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dabei nutzen wir Schulungsangebote u.a. der Ehrenamtsakademie der Stadt Villingen-Schwenningen:

Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport
Fachstelle Ehrenamt

Rietstraße 8
78050 Villingen-Schwenningen

Postanschrift

Postfach 12 60
78002 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 82-2157

E-Mail: ehrenamt@villingen-schwenningen.de

Internet: <https://www.villingen-schwenningen.de/bildung-soziales/ehrenamt/ehrenamtsakademie/>

Unser Jugendteam, die Vorstandschaft, der Beirat und mögliche weitere Aufsichtspersonen erhalten regelmäßige Schulungen (vorgesehen ist eine jährliche Schulung). Im Rahmen der Schulungen werden die Teilnehmer/innen für den Kinderschutz sensibilisiert, grundlegende und ggf. vertiefende Kenntnisse vermittelt.

4. Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Unsere Ehren- und Nebenamtlichen, welche mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten, wurden darin geschult, eine angemessene Nähe und Distanz zu wahren. Ein verantwortungsvoller Alkoholgenuss der Ehrenamtlichen ist nur außerhalb der Kontaktzeiten mit Kindern und Jugendlichen gestattet. Zudem werden die gesetzlichen Regeln eingehalten, welche die Aufsichtspflicht, Jugendschutzbestimmungen, Sexualstrafrecht und die Rechte am eigenen Bild der Kinder, Jugendlichen und Ehrenamtlichen beinhalten. Außerdem möchten wir eine Transparenz herstellen, welche auch ein professionelles Rollenverständnis und die Offenlegung von Beziehungs- und Verwandtschaftsverhältnissen beinhaltet.

Aufsichtspflichtige Personen der Stadtmusik Schwenningen sorgen dafür, dass die anvertrauten Minderjährigen nicht zu Schaden kommen bzw. niemandem Schaden zufügen. Im Allgemeinen kommt der/die

Ehren- oder Nebenamtliche seiner Aufsichtspflicht nach, wenn er/sie die „nach Umständen des Einzelfalls gebotene Sorgfalt“ walten lässt. Dazu gehört sich über mögliche Gefahren und Probleme Gedanken zu machen, soweit mögliche Gefahren im Vorfeld zu beseitigen, bei Gefahren Belehren und Warnen, überwachen und kontrollieren, sowie Ermahnungen und Strafen bei Verstößen auszusprechen.

Unsere Jugendleiter und aufsichtspflichtigen Personen bei Jugendaufenthalten kennen die zuständigen Jugendschutzgesetze (<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>) zur FSK bei Filmvorführungen (u.a. § 11 Filmveranstaltungen, § 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen JuSchG), zum Aufenthalt an öffentlichen Orten und dem Verzehr und der Abgabe von alkoholischen Getränken (§ 9 Alkoholische Getränke JuSchG) und Tabakwaren (§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren JuSchG). So dürfen sich Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie Jugendliche im Alter von 16-18 Jahren in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr, nur mit der aufsichtspflichtigen Person in Gaststätten aufhalten. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen dieser Getränke mit alkoholfreien Getränken dürfen nicht an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren ausgegeben oder der Verzehr gestattet werden. Zudem dürfen andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben oder der Verzehr gestattet werden. Es dürfen weder Tabakwaren oder andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden, noch darf dessen Konsum in der Öffentlichkeit gestattet werden. Zudem dürfen keine Medien oder Datenträger, welche keine entsprechende FSK-Freigabe besitzen oder als jugendgefährdend eingestuft sind, an Kinder und Jugendliche weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Auch bei nicht öffentlichen Veranstaltungen der Stadtmusik Schwenningen gelten die oben genannten Jugendschutzbestimmungen.

Im Rahmen der nachstehenden Verhaltensampel kann reflektiert werden, welches Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und ein umgehendes Eingreifen erfordert (rot) und welches Verhalten erlaubt und wünschenswert ist (grün). Die Verhaltensampel dient als Orientierungshilfe. Sie stellt ein Instrument dar, um Haltungen zu hinterfragen und bei beobachtetem Verhalten von anderen entsprechend zu intervenieren. Diese Intervention bezieht sich sowohl auf Erwachsene im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, als auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander.

<p>No-Go! Dieses Verhalten geht gar nicht!</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Übergriffe und Gewalt jeglicher Art (körperlich, seelisch, psychisch, verbal, sexualisiert) • Kinder und Jugendliche ausgrenzen, überfordern und Grenzen nicht respektieren • Kinder und Jugendliche zu etwas zwingen • Grundbedürfnisse aktiv ignorieren • Kinder und Jugendliche bloßstellen und erniedrigen • Kinder und Jugendliche absichtlich in Gefahrensituationen bringen • Ein Kind oder ein/e Jugendliche/n allein privat oder in Privaträumen treffen • Persönliche Informationen von Kindern und Jugendlichen weitergeben, vertrauliches preisgeben oder die Schweigepflicht verletzen (abhängig von Art der Information und Adressaten) • Texte, Videos oder Bilder von Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis weitergeben oder im Internet teilen
<p>Achtung! Dieses Verhalten ist kontextabhängig und kann pädagogisch kritisch sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Enger körperlicher Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Kind in den Arm nehmen, ohne vorher zu fragen) • Körperlichkeit in der Streitschlichtung oder zur Regeleinhaltung (z.B. Kinder und Jugendliche anfassen/ packen und zur Seite ziehen) • Gegenüber Kindern oder Jugendlichen laut werden

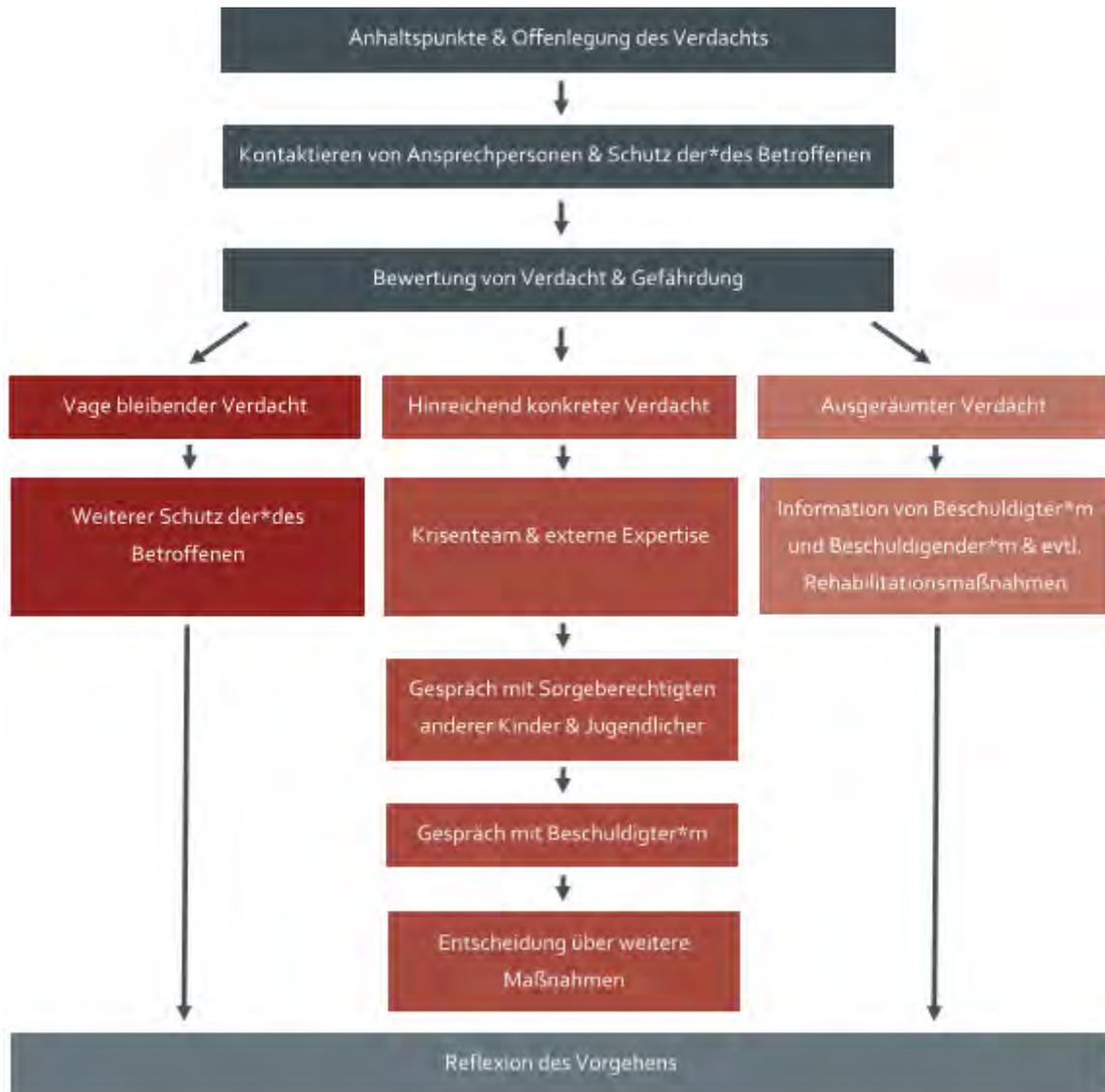
	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln setzen und Vorgaben machen, mit dem Ziel des Schutzes, z.B. zur Mediennutzung • Nicht respektvolle Kommunikation (z.B. Sarkasmus und Ironie, Zuschreibungen, Herabsetzungen)
<p>Go! Dieses Verhalten ist pädagogisch sinnvoll.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln und Grenzen setzen (Regeln gemeinsam besprechen und auf die Einhaltung achten) • Kinder und Jugendliche dabei unterstützen ihre eigenen Grenzen und die Anderer zu erkennen und zu respektieren • Abläufe und Rituale vorschlagen • Situationen schaffen, in denen Leistungsvergleiche stattfinden und wo es Gewinner und Verlierer gibt (z.B. Wettkampfsituationen im Sport oder bei Spielen) • Gemeinsame Treffen außerhalb der regulären Termine nach Absprache und mit Kenntnis der Erziehungsberechtigten (z.B. organisatorische Treffen vor Vereinsfesten, zusätzliche Nachhilfeterminen) • Kinder und Jugendliche auf deren Wunsch in den Arm nehmen, z.B. um Trost zu spenden (vorher fragen!) • Sich im Team über einzelne Kinder und Jugendliche austauschen und Informationen preisgeben, z.B. wenn dadurch eine unmittelbare Gefahr abgewendet werden kann (abhängig von Art der Information und Adressaten)

5. Vorgehensweise im Kinderschutzfall

Aufgezeigt werden soll, wie in einem Verdachtsfall vorzugehen und zu informieren ist. Das Schaubild unterhalb der Tabelle illustriert dabei die einzelnen Schritte und Phasen (ist auch in der Anlage 5 *Vorgehen im Verdachtsfall* beigefügt).

Wer?	Wie ist vorzugehen/ Was ist zu tun?
Betroffene, Angehörige oder Zeugen:	<p>Melden einen Verdacht von Übergriffen, strafrechtliche Handlungen oder Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz an die Jugendschutzbeauftragten oder den Vorstand der Stadtmusik Schwenningen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewahren Sie Ruhe. Handeln Sie überlegt und nicht vorschnell. ▪ Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange sich der Verdacht nicht erhärtet und auch dann nur in Absprache mit den Betroffenen. ▪ Die Anlage 7 <i>Dokumentation im Verdachtsfall</i> kann unterstützen die wichtigsten Informationen festzuhalten. ▪ Intensivieren Sie den Kontakt zum Opfer. Hören Sie ihm/ihr zu und schenken Sie ihm/ihr Ihr Vertrauen. Besprechen Sie das weitere Vorgehen. Versprechen Sie dabei nichts, was Sie nicht halten können (beispielsweise das Versprechen mit niemandem darüber zu reden). ▪ Konfrontieren Sie den mutmaßlichen Täter/ die mutmaßliche Täterin nicht mit ihrem Verdacht. Sie warnen ihn/sie damit vor und verschaffen ihm/ihr damit einen Vorteil. ▪ Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich. Die Anlage 7 <i>Dokumentation eines Verdachtsfall</i> kann dabei unterstützen.

Person, bei der eine Meldung eingegangen ist:	Gibt die Meldung an die Jugendschutzbeauftragten der Stadtmusik Schwenningen weiter und informiert den Vorstand.
Jugendschutzbeauftragte:	Machen eine Plausibilitätsprüfung und Hören Betroffene, Zeugen und die Person gegen die der Verdacht (i.d.R. v.a. bei sexualisierter Gewalt nur nach Abstimmung mit externer Beratungsstelle/ Fachkräfte, da ggf. der Täter sonst vorgewarnt wird und Beweismaterial vernichten oder die betroffene Person manipulieren könnte) vorgebracht wurde an.
	Bei Bedarf wird weitere Beratung/ Unterstützung bei der Fachberatung des zuständigen Jugendamtes oder anderen geeigneten Beratungsstellen eingeholt.
	Beratung der engen Kommission (bestehend u.a. aus Jugendschutzbeauftragte und Vorstand) über die weitere Mitarbeit bzw. über das weitere Vorgehen (Strafanzeige, Rehabilitation, Angebot von Hilfen, Öffentlichkeitsarbeit), ggf. unter Einbezug weiterer Unterstützung wie dem zuständigen Jugendamt oder anderen geeigneten Beratungsstellen.
Mitglieder der engen Kommission:	Entscheidung über die weitere Mitarbeit bzw. über das weitere Vorgehen. Anschließend kann dieses Schutzkonzept reflektiert werden, um ggf. Anpassungen vorzunehmen in den einzelnen Schritten und Vorgehensweisen.



6. Ansprechstelle für Betroffene, Angehörige und Zeugen

Die Stadtmusik Schwenningen hat für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes Personen bestimmt, an welche man sich (auch anonym) wenden kann. Die Personen stehen bei zusätzlichen Fragen in Kontakt mit der zuständigen Stelle für Jugendschutzfragen im Verein (Fachstelle Ehrenamt der Stadt Villingen-Schwenningen) oder auch dem Kreisjugendamt des Landkreises Schwarzwald-Baar (Fusion des Jugendamtes der Stadt Villingen-Schwenningen mit dem Kreisjugendamt).

Es können sich alle Personen melden, welche Fragen zum Kinder- und Jugendschutz haben, welche Unsicherheiten bezüglich Beobachtungen haben, nicht mit dem Verhalten der aufsichtspflichtigen Personen oder anderer Personen einverstanden sind, sowie Betroffene, Angehörige und Zeugen übergriffiger oder jugendgefährdender Verhaltensweisen geworden sind.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen und Anliegen an folgende Mailadresse:

Jugendschutz@stadtmusik-schwenningen.de

Unser/e Jugendschutzbeauftragte/r wird sich schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen besprechen. Dies beinhaltet sowohl Jugendschutzanliegen in der Stadtmusik Schwenningen, als auch Anliegen mit deren Kooperationspartnern (bspw. bei Kindern, die bei uns zur musikalischen Ausbildung angemeldet sind, die Ausbildung jedoch über einen Kooperationspartner angeboten wird). Darüber hinaus kann sich jede/r auch an die Vereinsführung wenden.

7. Umgang unserer Kooperationspartner mit dem Kinder- und Jugendschutz

Lehrer/innen und Ausbilder/innen, welche nicht von der Stadtmusik Schwenningen bezahlt werden, fallen nicht unter unsere Überprüfungs- und Schulungspflicht. Diese Pflicht obliegt der zuständigen Stelle, welche den Ausbilder/die Ausbilderin vertraglich beschäftigt und das entsprechende Entgelt bezahlt, auch wenn die Stadtmusik Schwenningen die entsprechende Stelle für die Leistung der Ausbilder/innen bezahlt. Die Kinder- und Jugendschutzbedingungen der Kooperationspartner müssen bei der entsprechenden Stelle erfragt werden.

8. Anlagen

[Anlage 1 Erweiterte Selbstverpflichtungserklärung](#)

[Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung](#)

[Anlage 3 Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiung](#)

[Anlage 4 Handout der Schulung „Basiswissen Kinderschutz“](#)

[Anlage 5 Vorgehen im Verdachtsfall](#)

[Anlage 6 Ablauf Intervention](#)

[Anlage 7 Dokumentation eines Verdachtsfall](#)

Selbstverpflichtungserklärung

1. Würde – Wertschätzung – Kultur der Grenzachtung

Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit in der Jugendarbeit im/in der (Verband / Verein) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Grenzen achten / Nähe - Distanz

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.

3. Aktiv Stellung beziehen / Kinder schützen

Ich beziehe aktiv Stellung gegen abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Vorbildfunktion / Abhängigkeiten verhindern

Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Sorgfältige Methodenauswahl

Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

6. Beratung einholen

Bei Übergriffen oder massiven Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hole ich mir umgehend Beratung von Fachkräften. Mit diesen spreche ich das weitere Vorgehen ab.

7. Grenzverletzungen

Ich nehme Grenzverletzungen durch anderen Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht.

8. Strafandrohung

Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Verband / meiner Organisation oder der Person, die mich beauftragt hat, umgehend mitzuteilen. (dies bezieht sich auf folgende §§ StGB: 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236)

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Anschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift:

**Antrag für ein erweitertes Führungszeugnis mit Gebührenbefreiung
(gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz, Belegart NE – für private Zwecke)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herr _____ geb. am _____

wohnhafte in _____

ist für den _____

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

tätig.

(oder: wird ab dem _____ eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für ihre/seine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift vom ersten bzw. stellvertretenden Vorstand

Basiswissen Kinderschutz für Jugendleiter:innen

Grundlegende Organisationsfragen

Mit der Veranstalterrolle eines Angebotes der Kinder- und Jugendarbeit können erhebliche Schadensersatzrisiken verbunden sein. Größere Angebote sollten daher niemals von einer Privatperson, sondern vielmehr von einer juristischen Person (z.B. eingetragene Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften als Personen des Privatrechts und der Bund, die Länder, die Kommunen oder die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts) ausgehen.

Eingetragener Verein

Die meisten Vereine in der Kinder- und Jugendarbeit sind sogenannte Idealvereine, bei denen kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Die Vereinsautonomie gewährleistet dem Verein seine Ordnung weitgehend frei zu bestimmen. Möchte der Verein allerdings als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, so sollte das Gebiet der Jugendhilfe in dessen Satzung verankert werden. Jugendgruppen innerhalb eines Erwachsenenvereins müssen ein Selbstverwaltungsrecht und mindestens eine eigene demokratisch ausgestaltete Jugendordnung haben. Nach § 31 BGB haftet der Verein für Schäden die der Vorstand oder ein anderer Vertretet des eingetragenen Vereins in Ausübung seiner Tätigkeit für den Verein begeht. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können sich auch persönlich schadenersatzpflichtig machen. Wenn diese allerdings nicht mehr als 720 Euro im Jahr erhalten, kann er vom Schadensersatzanspruch freigestellt werden, solange er für den Verein tätig war und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Den Schaden trägt dann der Verein. Das einzelne Mitglied haftet also effektiv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Nicht eingetragener Verein

Beim nicht eingetragenen Verein haften grundsätzlich die Mitglieder als Gesamtschuldner. Allerdings wird in der Praxis fast immer eine stillschweigende Haftungsbeschränkung angenommen, sodass der Vorstand die Mitglieder nur in Höhe ihres Anteils am Vereinsvermögen verpflichten kann. Faktisch besteht daher auch beim nicht eingetragenen Verein ein geringes Haftungsrisiko für die Mitglieder. Anders sieht es allerdings bei den Vorstandsmitgliedern aus, diese haften zusätzlich zum Verein mit ihrem Privatvermögen. Nur durch eine individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Vertragspartner lässt sich die Haftung des Handelnden ausschließen.

Kirchliche Gliederung

In Deutschland haben die einzelnen Ebenen der katholischen und evangelischen Kirchen sowie die jüdische Gemeinden des Status des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 140 GG). Die Religionsgemeinschaften stehen dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüber. Sie nehmen keine staatliche Aufgaben oder Befugnisse wahr, sind nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden, sondern vielmehr grundrechtsberechtigt. Sie dürfen ihre eigenen Angelegenheiten selbst regeln, sind aber an die für alle geltenden Gesetze gebunden. Bei Streitigkeiten von innerkirchlichen Angelegenheiten können staatliche Gerichte allenfalls subsidiär in Anspruch genommen werden,

vorrangig muss der kirchliche Rechtsweg ausgeschöpft werden. Je stärker jedoch die Rechte im Außenbereich betroffen sind, desto weniger können Religionsgemeinschaften unter Berufung auf ihr Selbstverwaltungsrecht den Staat ausschließen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Vertragspartner bei Veranstaltungen von Angeboten für Kinder und Jugendlichen sollten nicht die Ehrenamtlichen sein, welche dieses Angebot durchführen, sondern der Veranstalter als juristische Person. Sonst drohen privat erhebliche Haftungsrisiken. Kinder unter 7 Jahren sind gänzlich geschäftsunfähig, zwischen 7 und 17 Jahren nur beschränkt geschäftsfähig, weshalb bei einer Anmeldung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig ist. Ein Vertrag über die Veranstaltung regelt verschiedene Bereiche: Übertragung der Personensorge (Pflege, medizinische Sorge, Erziehung, Aufsicht, Aufenthaltsbestimmung), Pflichten der Eltern (Regelungen zu Krankheiten, bei Regelverstößen, Informationen über Unarten oder Besonderheiten ihrer Kinder, wenn sich daraus Gefahrenlagen ergeben, die über das übliche Maß hinausgehen). Für den Veranstalter besteht eine Aufklärungspflicht, welche die organisatorische Rahmendaten, Hinweise zur Übernahme der Aufsichtspflicht und inhaltliche Informationen zum Programm beinhaltet.

Es empfiehlt sich bei größeren Fahrten mit Übernachtungen, dass die Eltern Teile ihrer Personensorge in medizinischen Angelegenheiten vorab pauschal auf den Veranstalter delegieren. So dürfen die Ehrenamtlichen ähnlich agieren wie es sonst die Eltern tun würden (z.B. bei Zeckenbissen, Pflaster etc.). Medikamente sollten grundsätzlich nicht ohne ärztliche Anordnung an Teilnehmer herausgegeben werden. In solchen Fällen ist mit den Eltern schriftlich zu vereinbaren, in welchen Abständen oder bei welchen Symptomen das Medikament in welcher Dosis verabreicht wird und ob das Kind dieses selbst verwalten kann.

Datenschutzregelungen nach dem KUG und dem DSGVO bzw. dem KDG bzw. DSG-EKD müssen in jedem Fall beachtet werden.

Aufsichtspflicht

Minderjährige sind unabhängig von ihrem Alter stets aufsichtspflichtbedürftig. Allerdings steht die Fürsorge- und Aufsichtspflicht in einem Spannungsverhältnis zum dem Ziel, Minderjährige zur Selbstständigkeit zu erziehen. Deshalb hängt es von mehreren Faktoren ab, welches Maß an Aufsicht im Einzelfall notwendig ist. Dazu gehören das Alter, der Charakter und die allgemeine Erziehung und die Gefährlichkeit der konkreten Situation. Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Betreuer-Teilnehmer-Schlüssel, auch dies sollte je nach Alter und Gefährlichkeit sowie der Qualifikation der Betreuer entschieden werden. Der Umfang der Aufsichtspflicht entspricht der elterlichen Aufsichtspflicht. Veranstalter sollten sich daher immer fragen, was verantwortungsbewusste Eltern in der konkreten Situation unternehmen würden, mehr ist auch von den Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht zu erwarten.

Die vertragliche Aufsichtspflicht kann durch eine Vereinbarung ausgeschlossen werden, allerdings macht sich auch ein Beaufsichtigender der schuldhaft untätig blieb und dadurch Schaden angerichtet hat, ersatzpflichtig. In der Praxis findet meist eine stillschweigende Übertragung der Aufsichtspflicht vom Veranstalter auf die Ehrenamtlichen statt. Um Streit zu vermeiden, sollten genaue Absprachen zum zeitlichen Rahmen der Aufsichtspflicht getroffen werden. Auch nach einer Veranstaltung darf der Ehrenamtliche die Kinder nicht sich selbst überlassen, sofern die Eltern dem alleinigen Verlassen ihrer Kinder des Veranstaltungsortes nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Die unterschiedlichen

Bestandteile der Aufsichtspflicht umfassen die Pflicht zur umfassenden Information, die Pflicht zur Vermeidung oder Beseitigung von Gefahrenquellen, das Hinweisen und Warnen von verbleibenden Gefahren, die Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung und Kontrolle und das Eingreifen in gefährlichen Situationen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Aufsichtspflicht liegt beim Veranstalter und seinen Ehrenamtlichen. Daher sollte immer genau dokumentiert werden, wie die Ehrenamtlichen ausgewählt und qualifiziert werden (Jugendleiterschulung, Kenntnisse in Erster Hilfe, Fortbildungen etc.). Auch hier besteht eine Kontrollpflicht, um sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass die Ehrenamtlichen in ihrem Sinne handeln.

Handy- und Internetnutzung

Die Internet- und Handynutzung der Teilnehmenden bei Veranstaltungen müssen überwacht werden. Sowohl das heimliche Fotografieren als auch das Verbreiten von Fotos (vgl. DGSVO) müssen untersagt werden. Ehrenamtliche dürfen nicht den Speicher und die Fotos auf dem Handy der Teilnehmenden durchsuchen, sie allerdings dazu auffordern, entsprechende Fotos selbst zu löschen. Klar kommunizierte Regeln zur Handynutzung sind hier von Vorteil. Auch müssen die Ehrenamtlichen möglichst verhindern, dass Minderjährige Straftatet oder sonstige Urheberrechtsverletzungen im Internet begehen und im konkreten Verdachtsfall genauer überwachen.

Konsum von Alkohol und Zigaretten

Es dürfen nach dem Jugendschutzgesetz keine alkoholischen Getränke in der Öffentlichkeit an Kinder unter 16 Jahren und keine Tabakwaren an Kinder unter 18 Jahren ausgegeben werden. Eine Ausnahme bilden beim Alkoholkonsum Kinder zwischen 14 und 16 Jahren die von ihren Eltern begleitet werden, nicht ausreichend sind dabei jedoch bloße Erziehungsbeauftragte wie es die Ehrenamtlichen eines Veranstalters sind. Die Veranstalter sind dafür zuständig, dass diese Altersgrenzen eingehalten werden. Alles Zumutbare muss dafür unternommen werden. Das Alkoholverbot ist nicht anwendbar bei privaten Veranstaltungen.

Die Aufsichtspflichtigen müssen die Regeln zum Alkohol- und Zigarettenverbot klar kommunizieren und auch nachts regelmäßig kontrollieren. Bei Regelverstößen, darf der Aufsichtspflichtige den Inhalt der Flasche nicht selbst vernichten oder gar trinken. Er macht sich sonst Schadensersatzpflichtig. Der Veranstalter sollte sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sie mit dem Alkoholkonsum der Aufsichtspflichtigen umgehen. Kommt es zu einem Unglücksfall und es stellt sich heraus, dass alle Aufsichtspflichtigen unter Alkoholeinfluss standen, so können unter Umständen die Ehrenamtlichen und der Verein haftbar gemacht werden. Zudem sollten sich die Aufsichtspflichtigen ihrer besonderen Vorbildfunktion bewusst sein.

Sanktionen bei Regelverstößen

Das BGB gewährleistet Kindern das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB), daher sind alle Strafen unzulässig, welche die körperliche Integrität eines Minderjährigen beeinträchtigen, sowie entwürdigende Maßnahmen und Kollektivstrafen. Es ist zudem nicht Aufgabe der Ehrenamtlichen Kinder- und Jugendliche zu bestrafen, erlaubt sind erzieherische Maßnahmen wie:

- Erzieherische Gespräche
- Ermahnungen und Verweise
- Maßnahmen zur Wiedergutmachung
- Ausgehverbote oder Ausschluss von einzelnen Programmpunkten

- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen
- Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten
- Ausschluss von der weiteren Fahrt

Präventionsmöglichkeiten

Viele große Organisationen haben umfangreiche Präventionsordnungen aufgestellt, wie sexueller Missbrauch und andere gewalttätige Übergriffe vermieden und ggf. verfolgt werden. Diese enthalten Maßgaben zur Auswahl und Qualifikation von Ehrenamtlichen (vgl. §72a SGB VIII) und Mitarbeitern, ein Verhaltenskodex, fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhalten, eine offene Kommunikationsstruktur sowie Vorgaben für Beschwerdewege und Interventionsverfahren. Informieren Sie sich bei Ihren Vorständen, ob ein entsprechendes Schutzkonzept bzw. ein Verhaltenskodex besteht und halten Sie sich an dieses. Grundsätzlich sollten Ehrenamtliche für grenzüberschreitendes Verhalten sensibilisiert werden, Teilnehmende dürfen nicht ohne Erlaubnis berührt und deren Intimsphäre keinesfalls verletzt werden.

Zudem ist ein ausgearbeitetes Notfallsystem für Veranstaltungen von Vorteil, um im Krisenfall den Ehrenamtlichen mehr Sicherheit zu gewähren. Dieses regelt, wer in schwerwiegenden Ereignissen für die akute Gefahrenabwehr oder die Versorgung der Teilnehmer vor Ort zuständig ist und wer verbindliche Entscheidungen trifft. Zudem sollte eine Kontaktperson am Heimatort für die Koordination oder Gespräche mit Angehörigen der Teilnehmer übernehmen. Bei längeren Fahrten sollten die Kinder und Jugendlichen unter einer Notfallnummer telefonisch erreichbar sein und ein Lagerausweis mit Kontaktdaten kann für den Fall sinnvoll sein, wenn ein Kind verloren gehen sollte.

Besonderheiten in der Praxis bei speziellen Programmbestandteilen

Lagerfeuer

Offenes Feuer ist eine Gefahrenquelle, weshalb ein Lagerfeuer ein hohes Maß an Sorgfalt und Umsicht an die Aufsichtspersonen fordert. Jüngere Kinder unter 10 Jahren dürfen niemals unbeaufsichtigt in der Nähe des Feuers gelassen werden. Evtl. muss eine Nachtwache für das Feuer eingerichtet werden, bis es vollständig erloschen ist. Unabhängig davon ist zu fragen, ob es gesetzliche erlaubt ist, ein Feuer zu entfachen. Viele Städte verbieten das Grillen in öffentlichen Parks, für das Entzünden eines Feuers zu Brauchtumszwecken ist eine Genehmigung einzuholen. Auch in Wäldern gibt es besondere Regelungen, Ausnahmen bilden die besonderen Feuerstellen, die von der Forstbehörde genehmigt wurden. Auf privaten Zeltplätzen, Äckern und Gärten darf ein Feuer entzündet werden, wenn es nur gelegentlich von einzelnen Personen und zeitliche beschränkt entzündet wird und dafür gesorgt wird, dass die unvermeidbaren Rauchentwicklungen und Gerüche nicht konzentriert in die Wohn- und Schlafräume von Nachbarn gelangen.

Nachtwanderungen

Ein besonderes Gefahrenpotenzial bieten Nachtwanderungen, da es in der Dunkelheit schneller zu Verletzungen kommt und die Teilnehmer am Ende eines Tages weniger konzentriert sind. Deshalb müssen besondere Gefahrenquellen markiert werden und ausreichende Schlafenszeiten sind sicherzustellen. Zudem müssen Regeln für die Nachtwanderung im Vorfeld kommuniziert werden (z.B. Sichtkontakt zum Vordermann halten, sich bemerkbar machen, wenn dieser nicht mehr besteht, festes Schuhwerk etc.)

Sportliche Aktivitäten

Sportliche Veranstaltungen sind je nach Sportart mit unterschiedlichen Verletzungs- und Haftungsrisiken verbunden, welche der Veranstalter im Blick behalten muss. Zunächst muss der Veranstalter überprüfen, dass der Sportplatz hinreichend sicher ist und von den Sportgeräten keine übermäßige Gefahr ausgeht. Er macht sich zudem schadenersatzpflichtig, wenn er die Regeln nicht hinreichend klar erklärt oder diese nicht durchsetzt. Kommt es im Sport zu Verletzungen, so haftet der verursachende Mitspieler nur dann, wenn er die geltenden Regeln in grober Weise verletzt hat. Leichte Regelverstöße müssen im Eifer des Gefechtes hingenommen werden. Eltern sollten ein gesondertes Einverständnis für besonders verletzungsintensive Sportarten geben. Von der Haftung kann sich der Veranstalter nicht durch den bloßen Hinweis „Teilnahme auf eigene Gefahr“ entziehen.

Besondere Gefahren gibt es für Kinder- und Jugendgruppen beim Schwimmen. Deshalb erfolgen hier besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Darum ist auch hier eine Einverständniserklärung der Eltern einzuholen, diese sollte umfassen:

- Der Ort an dem gebadet werden soll (Schwimmbad, See, Meer...)
- Einverständnis zum Schwimmen in der Gruppe
- Angabe ob das Kind Schwimmer oder Nichtschwimmer ist
- Einverständnis, dass sich das Kind z.B. in 3er-Gruppen ohne ständige unmittelbare Aufsicht durch die Betreuer bewegen darf

Bei Gruppen mit beiden Geschlechtern, sollten diese auch bei den Betreuern vertreten sein, sonst ist eine Aufsichtspflicht in den Duschen und Umkleideräumen nicht zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Intimsphäre und zur Prävention von sexueller Gewalt, darf es keinen Zwang geben, sich vor den Aufsichtspersonen oder anderen Teilnehmern zu entkleiden bzw. sich umzuziehen bzw. entkleidet zu duschen. Teilnehmer sollten immer die Möglichkeit haben, abgetrennte Duschen und Umkleidekabinen zu benutzen, die Aufsicht in diesen Situationen besteht (je nach Alter), das Geschehen „im Ohr“ zu behalten und Absprachen zum anschließenden Treffpunkt zu vereinbaren. Zudem sollten besondere Anforderungen an die Aufsichtspersonen bestehen, um jederzeit in Not geratene Teilnehmer erkennen, retten und wiederbeleben zu können (z.B. Rettungsschwimmabzeichen). Teilnehmer sollten in regelmäßigen Abständen immer wieder gezählt werden, je nach Alter sind die Teilnehmer mit den Baderegeln vertraut zu machen und die Aufsichtspersonen müssen immer wieder kontrollieren, ob Gefahrensituationen auftreten (z.B. müssen gefährliche Spiele unterbunden werden, Schwimmbrillen dürfen nur bis 2 Meter verwendet werden etc.).

Geländespiel

Auch das Geländespiel im Wald gehört zu den verletzungsreichen Programmpunkten. Deshalb sollte darauf schon bei der Anmeldung gesondert hingewiesen werden, damit die Eltern hinterher nicht behaupten können, nichts von dem Programmpunkt gewusst zu haben. Ehrenamtliche sollten zudem ein Mindestmaß an Erste-Hilfe-Ausrüstung bereit halten und das Gelände vorher sichern.

Freizeitparks

Für die Sicherheit in Freizeitparks ist der Parkbetreiber zuständig. Es sollte mit den Eltern vorher abgeklärt werden, ob Kinder und Jugendliche ohne unmittelbare Aufsicht den Park erkunden dürfen. Oft bietet es sich an, Kinder und Jugendliche nur in Kleingruppen loszuschicken, einen Treffpunkt bzw. Handynummern für Notfälle zu vereinbaren und die Regeln mit den Kindern vorab zu besprechen.

Vorgehen bei einem (Verdachts-)Fall



Vorgehen bei einem (Verdachts-)Fall | Teil 1

Anhaltspunkte und Offenlegung



Betroffene wenden sich oft nicht direkt an Vertrauenspersonen, sondern signalisieren durch ihr Verhalten (z.B. Anhänglichkeit, Wutanfälle, sozialer Rückzug, Vermeidungsverhalten) Unterstützungsbedarf.

ACHTUNG: Es gibt kein Verhalten das Eindeutig auf das Erleben (sexualisierter) Gewalt hindeutet.

Schutz der*des Betroffenen



Die Jugendhilfe hat die Verpflichtung, in einem Verdachtsfall das Kindeswohl sicherzustellen.

Grundsatz: Im Zweifelsfall für das Kinderwohl

- Rasche Klärung des Verdachts
- Rasche Beendigung der Gewalthandlungen
- Nachhaltiger Schutz der Betroffenen
- Angemessene Hilfsangebote für alle Beteiligten

Information der Ansprechperson



Ansprechpersonen:

- Leitungsebene/Vorstand-schaft oder ein*e Ehren-/Hauptamtliche*r, die*der eng mit der Leitungsebene zusammenarbeitet.
- Kontakt aufnehmen mit spezialisierter Ansprechperson des Dachverbandes bzw. Fachberatungsstelle, welche den Prozess unterstützen.

Bewertung von Verdacht & Gefährdung



Orientierungsfragen:

- Um was geht es eigentlich?
- Was ist der Verdacht? Was könnten andere Erklärungsansätze sein?
- Wie ist die Schwere der Tat einzuschätzen?
- Wie eindeutig ist der Verdacht? Ist der Verdacht plausibel?
- Handelt es sich um eine absichtliche/unabsichtliche Handlung?



Vorgehen bei einem (Verdachts-)Fall | Teil 2

Vage bleibender Verdacht



- Entstehung aus Gerüchten, Andeutungen oder Schlussfolgerungen
- Grenzverletzendes Verhalten
- Keine eindeutige Aufklärung der Verdachtsmomente
- Aussage-gegen-Aussage
- Achtung: Verfahren werden oftmals aus Mangel an Beweisen eingestellt bzw. Beschuldigte freigesprochen, dies ist aber noch kein Unschuldsbeweis

Weiterer Schutz der*des Betroffenen



Die Jugendhilfe hat die Verpflichtung, in einem Verdachtsfall das Kindeswohl sicherzustellen.

Grundsatz: Im Zweifelsfall für das Kindeswohl

Reflexion



- Notwendig bei allen Arten des Verdachts
- Reflexion und Aufarbeitung sollte im Team stattfinden
- Bestehendes Schutzkonzept sollte überprüft und ggf. angepasst werden
- Falls noch kein Schutzkonzept existiert, sollte eines entwickelt werden, in welches die gemachten Erfahrungen einfließen.



Vorgehen bei einem (Verdachts-)Fall | Teil 3a

Hinreichend konkreter Verdacht



- Mehrere Kinder/Jugendliche berichten davon
- Relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht
- Konkrete Beobachtungen
- Bild- oder Videomaterial

Krisenteam & externe Expertise



Zusammensetzung:

- Leitungsebene/Vorstandschafft
- Interne Fachkraft/Ansprechperson
- Externe Fachkraft
- Vertreter*innen des Dachverbands bzw. Trägers

Aufgaben:

- Gestaltung & Koordination des weiteren Vorgehens in regelmäßigen Treffen
- Verteilung der Aufgaben nach Expertise und Erfahrung
- Entscheidung über Schutzmaßnahmen für Betroffene
- Entscheidung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Gespräch mit Sorgeberechtigten



- Information über Sachlage und bereits erfolgte Schritte
- Angebot von Beratung und Unterstützung (durch externe Partner)
- Abstimmung der nächsten Schritte
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten
- Kein Anlass zu „übler Nachrede“ geben
- Keine Offenlegung von Täter*innenwissen
- Sicherstellung des „Opferschutzes“



Vorgehen bei einem (Verdachts-)Fall | Teil 3b

Gespräch mit Beschuldigten*^m



- Maximal zwei Personen plus Beschuldigte*^r
- Keinen konfrontativen Charakter des Gesprächs planen
- Gespräch gut vorbereiten
- Genaue Kenntnis des Vorfalls und dessen Details, aus denen sich der Verdacht begründet
- Fakten sammeln
- Von Unschuldsvermutung ausgehen
- Keine suggestiven Fragen stellen

Entscheidung über weitere Maßnahmen



- Schutzmaßnahmen (z.B. Hausverbot)
- Strafverfolgung (z.B. Strafanzeige)
- Organisationsspezifisch (z.B. Beratungs- und Begleitungsangebote für die Mitarbeitenden)
- Täter*innenspezifisch (z.B. Entbindung aus der Verantwortung)

Reflexion



- Notwendig bei allen Arten des Verdachts
- Reflexion und Aufarbeitung sollte im Team stattfinden
- Bestehendes Schutzkonzept sollte überprüft und ggf. angepasst werden
- Falls noch kein Schutzkonzept existiert sollte eines entwickelt werden, in welches die gemachten Erfahrungen einfließen.



Vorgehen bei einem (Verdachts-)Fall | Teil 4

Ausgeräumter Verdacht



- Nachweislich falsche Verdächtigung
- Zweifelsfreier Beweis, dass sich die Tat nicht ereignet hat bzw. nicht durch die beschuldigte Person verübt wurde

Informieren & Rehabilitationsmaßnahmen



Ziele:

- Schutz der*des zu Unrecht Beschuldigten
- Vollständiges Wiederherstellen des Ansehens der betroffenen Person

Vorgehen:

- Information aller Personen in der Organisation über das Verfahren
- Nachbereitung im Team und gegenüber den Sorgeberechtigten
- Dokumentation des Rehabilitationsverfahrens

Reflexion



- Notwendig bei allen Arten des Verdachts
- Reflexion und Aufarbeitung sollte im Team stattfinden
- Bestehendes Schutzkonzept sollte überprüft und ggf. angepasst werden
- Falls noch kein Schutzkonzept existiert sollte eines entwickelt werden, in welches die gemachten Erfahrungen einfließen.





Ablauf Intervention

